

## Information zur geplanten Reform der Psychotherapeutenausbildung

(Stand: 18.10.2019)

Die geplante Reform der Psychotherapeutenausbildung löst viele Fragen (und Unsicherheiten) aus. Im Internet findet man sehr unterschiedliche und zeitweise auch widersprüchliche Informationen. Auch verbreiten sich viele Gerüchte und Falschinformationen. Vertreter der Wiesbadener Akademie für Psychotherapie (WIAP) sind seit Jahren in diesem Prozess eingebunden und daher mit dieser Materie recht gut vertraut. Nachfolgend der Versuch einer möglichst objektiven Information in Kurzform. Alle Angaben ohne Gewähr, da sich durch aktuelle Gesetzesänderungen immer etwas ändern kann:

**1) Stand der Dinge:** Beim Psychotherapeutengesetz müssen Bundestag und Bundesrat zustimmen. Am 26. September 2019 hat der Bundestag den Gesetzesentwurf verabschiedet. Geplant sind am 8.11.2019 die 2. Lesung und am 14.02.2020 die 3. Lesung im Bundesrat. Der Referentenentwurf für die Approbationsordnung (Studium) wurde am 17.10.2019 erstellt. Die neue (Muster-)Weiterbildungsordnung soll im Frühjahr 2021 von der Bundespsychotherapeutenkammer verabschiedet werden. Im Herbst 2022 soll es erste Absolventen des neuen Studienganges geben und anerkannte Weiterbildungsstätten verfügbar sein. *Solange das Gesetz nicht verabschiedet ist, sind alles nur Vermutungen, Meinungen, Wünschen, Ängste, Hoffnungen etc. Die Diskussion läuft seit 2009!*

**2) Für wen gilt das neue Gesetz:** Im Wesentlichen für Abiturienten, die ab dem Wintersemester 2020/2021 studieren möchten. Jeder, der sich in einem für die Psychotherapieausbildung anerkannten Bachelor- oder Masterstudium befindet oder dieses bereits abgeschlossen hat, kann die bisherige postgraduale Ausbildung bis zum 01.09.2032 abschließen. Da die Ausbildung im Durchschnitt fünf Jahre dauert, sollte man spätestens in den nächsten 5-6 Jahren mit der Psychotherapieausbildung beginnen.

### 3) Unterschied zwischen derzeitigem und zukünftigem Modell:

**Zusammenfassung:** Jedes Modell hat seine Vor- und Nachteile – soweit dies aus heutiger Sicht beurteilbar ist. Die zukünftige Approbation ist zunächst deutlich geringerer Wert als die heutige, da die heutige die Fachkunde beinhaltet. Ohne Fachkunde ist eine Niederlassung in einer Kassenpraxis nicht möglich. Supervision, Selbsterfahrung und Theorie sind bei beiden Modellen selbst zu bezahlen.

Beim **neuen** Modell wird man zum Teil in einem Angestelltenverhältnis tätig sein, jedoch 5 Jahre lang und dies in Vollzeit. Falls man keine Stelle findet, ist eine Weiterbildung nicht möglich. Die nicht bezahlten Praktika werden ins Studium vorverlegt. Die Weiterbildung ähnelt vom Konzept sehr der ärztlichen.

Beim **aktuellen** Modell werden Ausbildungsteilnehmer ab September 2020 im Psychiatriejahr € 1.000 erhalten. Die Patientenbehandlungen (Praktische Ausbildung) laufen berufs- und lebensbegleitend mit ca. 15-20 Stunden pro Woche, aber kein Festgehalt, sondern 40%ige Beteiligung an den Krankenkasseneinnahmen. Lebenshaltungskosten müssen extra erwirtschaftet werden.

**Wichtig für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten:** Im Internet gibt es Gerüchte, dass die KJP abgeschafft und heutigen KJPlern die Approbation entzogen wird (letzteres geht rechtlich gar nicht!). Alle Psychotherapeuten – ob nach dem derzeitigen oder zukünftigen Recht – haben die gleichen Rechte und Pflichten. Bis 2032 können Pädagogen noch Psychotherapeuten werden, ab 2020 nur noch Studienanfänger der Psychologie/Psychotherapie. Die zukünftige Bezeichnung lautet: „Fachpsychotherapeutin für Kinder und Jugendliche“. Heute „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“. KJPler dürfen immer – ob heute oder später – „nur“ Patienten bis 21 Jahren behandeln. Daher haben Erziehungswissenschaftler, Pädagogen, Sozialpädagogen und Sozialarbeiter noch die Chance, Psychotherapeuten zu werden – bis 2032!

**Man könnte zusammenfassen:** derzeit mehr Flexibilität, aber weniger Geld; zukünftig mehr Geld, aber weniger Flexibilität.

© WIAP-Akademie, 18.10.2019